



Der Vorsorgeberater seit 1827

Nachtrag zum Arbeitsvertrag

Vereinbarung über die Umwandlung von Entgeltbestandteilen in betriebliche Altersversorgung durch eine fondsgebundene VPV DIREKTVERSICHERUNG (Entgeltumwandlung)

Herrn/Frau _____

Versicherungs-Nr.: _____

Sehr geehrte/r Herr/Frau _____,

auf Ihren Wunsch soll ein Teil Ihrer künftigen Bezüge in steuerfreie Beiträge zur Direktversicherung mit beständigem Versicherungsbeginn umgewandelt werden.

Entgeltumwandlung

Dazu werden

- Ihre laufenden Bezüge **und/oder**
- Ihre vermögenswirksamen Leistungen **und/oder**
- Ihre Sonderzahlungen

um _____ € niedriger vereinbart.

Arbeitgeberfinanzierung

mit **sofortiger** vertraglicher Unverfallbarkeit
Zusätzlich zu Ihrer Entgeltumwandlung
zahlen wir entsprechend der angegebenen
Zahlungsweise

_____ €.

Zahlungsweise:

- monatlich
 - vierteljährlich
 - halbjährlich
 - jährlich
- erstmalig zum bestätigten Versicherungsbeginn.

Die vereinbarte Entgeltumwandlung wird jährlich dynamisch an die beantragte planmäßige Beitragserhöhung der Versicherung angepasst

einmalige Zahlung

1. Produkte

Die fondsgebundene Direktversicherung ist eine Versicherungszusage auf Basis einer Beitragszusage mit Mindestleistung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG. Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft bei Ausscheiden aus unseren Diensten bemisst sich nach § 2 Abs. 5b BetrAVG.

2. Regelungen zur Entgeltumwandlung

Wir verpflichten uns, die umgewandelten Beiträge gemäß den Bestimmungen zum § 3 Nr. 63 EStG an die VPV Lebensversicherungs-AG zu zahlen, solange ein Anspruch auf Entgelt während der Beschäftigungsdauer besteht. Ist mangels Entgeltfortzahlung eine weitere Durchführung der Entgeltumwandlung nicht möglich, können Sie den Vertrag gemäß den Besonderen Bedingungen zur Direktversicherung der VPV Lebensversicherungs-AG weiterführen.

Gehaltsabhängige Maßnahmen, z. B. prozentuale Gehaltserhöhungen, werden so vorgenommen, als wäre die Entgeltumwandlung nicht vereinbart worden. Sonstige Maßnahmen der betrieblichen Altersversorgung bleiben unberührt.

3. Versicherungsleistungen

Die Ansprüche auf die Versicherungsleistung im Erlebensfall (einschließlich der Überschussanteile) stehen Ihnen zu; zu diesem Zweck erhalten Sie ein unwiderrufliches Bezugsrecht. Die Leistungen im Todesfall stehen unmittelbar Ihren Hinterbliebenen zu; dabei gilt der Hinterbliebenenbegriff aus den Versicherungsbedingungen zur Direktversicherung der VPV Lebensversicherungs-AG. Abtretungen, Beleihungen und Verpfändungen durch uns und durch Sie sind ausgeschlossen.

Wollen Sie aufgrund des § 6 BetrAVG die Versicherungsleistung vorzeitig in Anspruch nehmen (flexible Altersgrenze), so richtet sich die Höhe der Versicherungsleistung nach den entsprechenden Regelungen der VPV Lebensversicherungs-AG. Sie haben nach Vollendung des 55. Lebensjahres das Recht, die Höhe der Versicherungsleistung bei der VPV Lebensversicherungs-AG zu erfragen.

4. Die Regelungen der VPV Sorglos-Rente

Die VPV Lebensversicherungs-AG garantiert die Mindestleistung nicht. Erreicht das Versorgungskapital nicht die Höhe der eingezahlten Beiträge, so übernehmen wir die Differenz zwischen dem Depotkapital und der gesetzlichen Mindestleistung. Die Versicherungsnehmereigenschaft kann Ihnen nicht übertragen werden.

5. Die Regelungen der VPV Power-Direkt

Die VPV Lebensversicherungs-AG garantiert die Mindestleistung gemäß den Vorschriften nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG. Unsere Haftung beschränkt sich auf diesen gesetzlichen Anspruch. Die Versicherungsnehmereigenschaft kann nach Ausscheiden auf Sie übertragen werden.

Sollten sich die Verhältnisse, insbesondere rechtlicher oder steuerlicher Art, ändern, die für diese Entgeltumwandlung maßgebend sind, so haben Sie und wir das Recht, diese Vereinbarung für die Zukunft anzupassen. Für die Versicherung gelten die Versicherungsbedingungen der VPV Lebensversicherungs-AG, Mittlerer Pfad 19, 70499 Stuttgart sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

Mit freundlichen Grüßen

Datum

Arbeitgeber – Stempel und Unterschrift
--

Mit dieser Entgeltumwandlung erkläre ich mich einverstanden. Mir ist bekannt, dass soweit durch diese Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge eingespart werden, die Anwartschaften aus der Sozialversicherung geringfügig niedriger ausfallen. Gleichzeitig bestätige ich hiermit, dass ich mit dem Abschluss einer Versicherung auf mein Leben bei der VPV Lebensversicherungs-AG einverstanden bin.

Soweit die VPV Power-Direkt mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung vereinbart wurde, gelten folgende Besonderheiten: Ist die Erhöhung vereinbart, so erhöht sich der Beitrag für diese Versicherung einschließlich etwaiger Zusatzversicherung jeweils um fünf Prozent des Vorjahresbeitrags, mindestens jedoch um 2,50 € bei monatlicher, 7,50 € bei vierteljährlicher, 15,00 € bei halbjährlicher und 30,00 € bei jährlicher Zahlungsweise.

Die vereinbarte Entgeltumwandlung wird jährlich entsprechend der Beitragserhöhung dynamisch angepasst, d.h. die Bezüge reduzieren sich in Höhe der Beitragserhöhung. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben beachtet. Nach Erreichung des gesetzlichen Höchstbeitrages gemäß § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG erfolgt die Erhöhung in Anlehnung an die Entwicklung der Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung. D.h. der Beitrag für diese Versicherung einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen erhöht sich jeweils im selben Verhältnis wie der geltende Höchstbeitrag (West), Mindestbeiträge werden dann nicht mehr gleistet.

(Bitte vergleichen Sie hierzu § 6 der Besonderen Bedingungen für die Power-Rente.)

Bei einer vorzeitigen Beendigung des Versicherungsvertrages ist folgendes zu beachten:

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages entstehen Abschlusskosten. Diese Abschlusskosten werden zu Vertragsbeginn mit den ersten Beiträgen verrechnet. Daher führen die eingezahlten Beiträge erst nach einiger Zeit zu einem Guthaben im Versicherungsvertrag, so dass bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung oder Beitragsfreistellung noch kein oder nur ein geringer Versicherungswert vorhanden ist. Ferner fallen bei einer vorzeitigen Kündigung oder Beitragsfreistellung eines Versicherungsvertrages angemessene Stornokosten an. (Bitte vergleichen Sie hierzu §§ 2 Überschüsse, 14 Kündigung/Beitragsfreistellung und 15 Abschlusskosten der Allgemeinen Bedingungen für die VPV Power-Rente bzw. §§ 2 Überschüsse, 15 Kündigung/Beitragsfreistellung und 16 Abschlusskosten der Allgemeinen Bedingungen für die VPV Sorglos-Rente)

Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

Merkblatt zur fondsgebundenen Direktversicherung

1. Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG

Für Direktversicherungen können jährlich bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Arbeiter und Angestellten (West) pro Arbeitnehmer im ersten Dienstverhältnis lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei aufgewendet werden. Die Versicherung muss mindestens auf das 60. Lebensjahr abgeschlossen werden und die Leistung muss in Form einer lebenslangen Rentenzahlung erfolgen. Die vorzeitige Kündigung, eine Abtretung, Verpfändung oder Beleihung des Vertrages durch den Arbeitnehmer muss ausgeschlossen sein.

Nach Ausschöpfung dieser Grenze können im Rahmen einer Zusage, die nach dem 31.12.2004 erteilt worden ist, pro Kalenderjahr weitere 1.800 EUR für die betriebliche Altersversorgung verwendet werden, sofern nicht bereits eine Versicherung aufgrund einer Altzusage mit pauschaler Besteuerung nach § 40b EStG fortgeführt wird.

Die Beleihung oder Abtretung der Versicherung durch den Arbeitgeber ist steuerlich unschädlich, wenn er sich schriftlich verpflichtet, den Arbeitnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles so zu stellen, als wären Beleihung oder Abtretung nie erfolgt. Auch wenn der Arbeitnehmer bei Ausscheiden aus dem Betrieb Versicherungsnehmer geworden ist, kann er die Versicherung weder abtreten noch beleihen noch rückkaufen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Versicherung von Beginn an im Rahmen der Gehaltsumwandlung vom Arbeitnehmer selbst finanziert worden ist.

2. Aufwendungen sind Betriebsausgaben

Die vom Arbeitgeber gezahlten Direktversicherungsbeiträge wirken als Betriebsausgaben steuermindernd bei der Einkommen- bzw. Körperschaftssteuer sowie bei der Gewerbeertragssteuer.

3. Keine Zurechnung zum Betriebsvermögen und Umsatzsteuerbefreiung

Die Direktversicherung ist dem Betriebsvermögen des Arbeitgebers weder ertragssteuerlich noch bewertungsrechtlich zuzurechnen (§ 4 b EStG, Erlass vom 10.3.76 BStBL 76 I 135). Die Direktversicherungsbeiträge sind beim Arbeitgeber umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr.10 UStG).

4. Lohnsteuerkarte

Versicherungsbeiträge im Rahmen der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG werden nicht in die Lohnsteuerkarte eingetragen (Abschnitt 135 Absatz 2 Ziffer 2 LStR). Darüber hinausgehende Beitragsteile müssen in der

Lohnsteuerkarte unter „Bruttoarbeitslohn“ berücksichtigt werden; sie unterliegen der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht.

5. Lohnkonto

Direktversicherungsbeiträge im Rahmen der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG sind jeweils gesondert im Lohnkonto einzutragen (§ 41 EStG, § 7 LStDV).

6. Arbeitsrechtliche Behandlung beim vorzeitigen Ausscheiden des Arbeitnehmers

Scheidet ein Arbeitnehmer aus den Diensten des Arbeitgebers aus, muss der Arbeitgeber dies unverzüglich der VPV Lebensversicherungs-AG anzeigen. Die VPV Lebensversicherungs-AG prüft, ob der Arbeitnehmer einen unverfallbaren Anspruch hat und leitet die notwendigen Schritte ein.

Unverfallbarkeit (§§ 1b und 2 Betriebsrentengesetz):

Bei Entgeltumwandlung: Von Beginn an unverfallbarer Anspruch.

Bei Arbeitgeberfinanzierung: Der Anspruch des Arbeitnehmers aus einer Versorgungszusage bleibt auch bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten, wenn

1. der Arbeitnehmer das 30. Lebensjahr vollendet hat und
2. die Versorgungszusage (Direktversicherung) seit mindestens 5 Jahren bestanden hat.

Dieser unverfallbare Anspruch ist auch erfüllt, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die vertragliche Unverfallbarkeit von Beginn an eingeräumt hat. Die Versicherung darf zu diesem Zeitpunkt weder beliehen noch abgetreten sein, noch dürfen Beiträge rückständig sein. Dem Arbeitnehmer muss ein unwiderrufliches Bezugsrecht spätestens 3 Monate nach Ausscheiden eingeräumt werden, und die Überschüsse müssen stets nur zur Verbesserung der Versicherungsleistung verwendet worden sein.

Der Arbeitnehmer hat bei Ausscheiden vor Eintritt des Versicherungsfalles einen Anspruch auf die Auskunft, ob und in welcher Höhe er Ansprüche auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung hat. Dafür sind Vordrucke bei dem zuständigen Arbeitgeberverband erhältlich.